

# **Statuten der Sozialdemokratischen Partei Rorschach Stadt am See**

In der Überzeugung, dass die Idee einer Vereinigung der politischen Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg und Goldach zur „Stadt am See“ volle Unterstützung verdient, sind die sozialdemokratischen Ortsparteien dieser drei Gemeinden übereingekommen, die Fusion auf Parteiebene vorwegzunehmen und sich zur „SP Rorschach Stadt am See“ zusammenzuschliessen.

## **I Grundlagen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „SP Rorschach Stadt am See“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rorschach. Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Vereine „SP Rorschach“, „SP Rorschacherberg“ und „SP Goldach“, die sich per 1.1.2013 zur SP Rorschach Stadt am See zusammengeschlossen haben.

### **Art. 2 Vertretung gegen aussen**

Nach aussen wird die SP Rorschach Stadt am See durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

### **Art. 3 Zweck**

Die SP Rorschach Stadt am See ist eine Sektion der SP der Region Rorschach (Kreispartei), der SP des Kantons St. Gallen und der SP Schweiz. Sie erfüllt die Aufgaben gemäss den Statuten und Zielen der erwähnten übergeordneten Parteien.

### **Art. 4 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Statuten der SP der Region Rorschach, der SP des Kantons St. Gallen und der SP Schweiz sinngemäss.

## **II Mitgliedschaft und Organisation**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Die SP Rorschach Stadt am See umfasst die Parteimitglieder, die in den Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg und Goldach wohnen. Sie kann auch Personen, an deren Wohnort keine Sektion besteht, als Einzelmitglieder aufnehmen. Mit ihrer Zustimmung können ihr auch weitere Ortsparteien des Wahlkreises Rorschach beitreten.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der SP Rorschach Stadt am See sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisorinnen

## **III Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Stellung und Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Rorschach Stadt am See.

Sie wird vom Vorstand einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte als Hauptversammlung und im Übrigen nach Bedarf einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens zehn Mitgliedern verlangt werden.

Die Einladung zur Haupt- und den übrigen Mitgliederversammlungen muss samt der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Nomination der Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindebehörden
- b) Vorschläge von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in den Kantonsrat und das Kreisgericht zuhanden der Kreispartei sowie für die Wahlen in den Ständerat, den Nationalrat, die Regierung und die kantonalen Gerichte zuhanden der Kantonalpartei
- c) Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen
- d) Information und Diskussion über aktuelle politische Themen
- e) Zustimmung zum Beitritt weiterer Ortsparteien

## **Art. 9 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung beschliesst über folgende Traktanden:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichts
- d) Wahl des Vorstandes (Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, übrige Mitglieder)
- e) Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- f) Festsetzung der Beiträge (Mitglieder und Mandatsträger/Mandatsträgerinnen)
- g) Budget
- h) Anträge

## **IV Vorstand**

### **Art. 10 Struktur**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Jede Gemeinde ist mindestens mit einem Mitglied vertreten.

Der Vorstand lädt bedarfsweise Behördenmitglieder oder Fachpersonen an seine Sitzungen ein. Mindestens zweimal jährlich trifft sich der Vorstand mit allen SP- Behördenmitgliedern.

Für die Vorbereitung der Wahlen und Sachgeschäfte in den Gemeinden können Ausschüsse gebildet werden.

## **Art. 11 Konstituierung und Einberufung**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und einen Aktuar/eine Aktuarin.

Er wird nach Bedarf vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

## **Art. 12 Aufgaben**

- a) Der Vorstand berät die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und stellt Anträge an diese.
- b) Er sorgt für eine angemessene Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit, die Beschlüsse und die politischen Zielsetzungen der SP Rorschach Stadt am See.
- c) Er fördert den Kontakt und die Koordination zwischen den SP-Behördemitgliedern der drei Gemeinden.
- d) Er erfüllt alle weiteren Aufgaben der Sektion, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

## **Art. 13 Spezielle Kommissionen**

Der Vorstand kann für die vertiefte Behandlung von wichtigen Themen und für die Vorbereitung von Wahlen spezielle Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

## **V Revision**

## **Art. 14 Zusammensetzung**

Zur Rechnungsprüfung werden zwei Revisoren/Revisorinnen und ein Ersatzmitglied gewählt.

## **Art. 15 Aufgaben**

Die Revisoren/Revisorinnen kontrollieren die Kassaführung und den Finanzhaushalt des Vereins. Sie stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

## **VI Finanzen**

### **Art. 16 Finanzquellen**

Die SP Rorschach Stadt am See finanziert sich durch:

- a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder
- b) die Behördensteuern
- c) die freiwilligen Zuwendungen

Die SP Rorschach Stadt am See übernimmt mit ihrer Gründung die Aktiven und Passiven der bisherigen Ortsparteien SP Rorschach, SP Rorschacherberg und SP Goldach.

### **Art. 17 Behördensteuern**

Die von der SP Rorschach Stadt am See vorgeschlagenen Behördenmitglieder haben von den aus der Behördentätigkeit erzielten Einnahmen eine Abgabe an die Partei zu leisten. Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt; sie kann in einem Reglement geregelt werden.

### **Art. 18 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **Art. 19 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Änderung der Statuten**

Ein Antrag auf Änderung der Statuten kann gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von mindestens zehn Mitgliedern

Einer Statutenänderung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung zustimmen.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

Die SP Rorschach Stadt am See kann sich nur auflösen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung zustimmen. Die gleiche Versammlung entscheidet auch mit einfachem Mehr über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

### **Art. 22 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 1.1.2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der bisherigen Ortsparteien von Rorschach, Rorschacherberg und Goldach.

Von der Gründungsversammlung vom 31. August 2012 genehmigt.

SP Rorschach Stadt am See

Der Präsident:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Joachim Huber

Fritz Dornbierer